

Lieferanten Code-of-Conduct

Mindeststandards der IMPULS-Leasing Gruppe für Lieferanten

Version 1.1
Stand Dezember 2024

Anmerkungen für Leser

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit und eines verbesserten Verständnisses wird in diesem Handbuch auf die geschlechter-spezifische Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Präambel

Die IMPULS-LEASING d.o.o. als Teil der IMPULS-Leasing Gruppe („ILG“) ist im Konzern der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG („RLB OÖ“) und bekennt sich zu einer hohen moralischen Grundhaltung, Seriosität und Ehrlichkeit sowohl hinsichtlich aller Kundenbeziehungen als auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette inklusive der Lieferantenbeziehungen. Die ILG bekennt sich zu einer ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung im Einklang mit einer gesunden, wirtschaftlichen Entwicklung. Mit einem detaillierten Verhaltenskodex sowie den Anti-Korruptionsbestimmungen wurden für den Konzern der RLB OÖ („Konzern“) und somit auch für die ILG genaue Richtlinien geschaffen, die von allen Mitarbeitern einzuhalten sind. Weiters ist die ILG bestrebt, laufend das unternehmerische Handeln sowie die Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Aus dieser unternehmerischen Verantwortung ergibt sich auch der Ansatz, die Lieferanten der ILG mit einzubeziehen.

Die ILG erwartet, dass alle Lieferanten diesen Verhaltenskodex kennen und einhalten. Die ILG verlässt sich auf die persönliche Integrität jedes einzelnen Lieferanten zum Schutz und zur Förderung ihrer eigenen und letztlich auch unserer Reputation.

Obwohl der Kodex für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten der ILG bindend ist, erwachsen Dritten aus ihm keinerlei Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber der ILG und deren MitarbeiterInnen.

1. Grundlagen

1.1. Anwendungsbereich

Die ILG unterhält eine Vielzahl von Geschäftsbeziehungen, die nicht im Sinne dieses Lieferanten Code-of-Conduct (im Folgenden „CoC“) zu qualifizieren sind.

Lieferant im Sinne dieses Code of Conducts sind Lieferanten der ILG, wenn die erbrachten Leistungen für den eigenen Betrieb oder im Zuge des Leasinggeschäftes benötigt werden und im Sinne einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ausgelegt sind. Eine dauerhafte Geschäftsbeziehung im Leasinggeschäft ist gekennzeichnet durch eine bestehende Auslagerungs- bzw. Absatzvereinbarung. Nicht als Lieferant zu qualifizieren sind jene Unternehmen, bei denen anlassbezogen ohne einen auf Dauer ausgelegten Liefervertrag bestellt wird.

Nicht als Lieferant zu qualifizieren sind die Dienstleistungserbringer im Konzern, da diese ebenso den konzernweiten Regelungen wie dem Konzern Code-of-Conduct unterliegen.

Die über das Beschaffungsmanagement des Konzerns in Anspruch genommenen Lieferanten werden vom Konzern bzw. von der RLB OÖ bereits gescreent und unterliegen keiner separaten Beurteilung durch die ILG.

1.2. Grundprinzipien

Soweit wirtschaftlich zielführend, erfolgen Beschaffungen (von Büromaterial über Büro-Möblierung bis hin zur IT-Ausstattung) über den Konzern. Aus umsetzungsbezogener Sicht bezieht sich dies zu einem größeren Ausmaß auf RIL AT und DE als auf die anderen ILG-Landesgesellschaften.

1.3. Erheblichkeitsschwelle

Um auch in diesem Bereich der ILG ressourcenschonend und risikobasiert vorzugehen wird bei einer Rechnungssumme unter € 10.000.- pro Jahr der Lieferant nicht in den Kreis der überwachten Lieferanten aufgenommen (**Erheblichkeitsschwelle**).

2. Mindestkriterien

2.1. Unternehmerische Verantwortung

Die ILG unterstützt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und achten die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), deshalb erwartet sie von Lieferanten neben adäquaten Management- und Kontrollsystemen, insbesondere die Einhaltung folgender **Prinzipien**:

2.1.1. Menschenrechte

Die ILG und ihre Lieferanten achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als grundsätzliche und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten der ILG weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen.

2.1.2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die ILG und ihre Lieferanten diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Einstellung.

2.2. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Versammlungsfreiheit und Arbeitszeiten

Die ILG und ihre Lieferanten halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Arbeitsplatz-Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Lieferanten sollen ihren Arbeitnehmern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und sollten sofern erforderlich entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsumgebung setzen, sowie ihr Möglichstes tun und Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Gefahren zu kontrollieren und so weit wie möglich zu vermeiden. Die Arbeitszeit entspricht den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben. Die Lieferanten gewähren ihren Mitarbeitenden (inkl. temporärer Arbeits- und

Angestelltenverhältnisse) das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivvertragsverhandlungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2.2.1. Mindestlohn

Die ILG und ihre Lieferanten sorgen für eine faire und angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die mindestens dem rechtlich gültigen Minimum entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen.

2.3. Umwelt und Klimaschutz

2.3.1. Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die ILG und ihre Lieferanten übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

2.3.2. Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die ILG und ihre Lieferanten setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

2.4. Transparente Geschäftsbeziehungen

2.4.1. Korruptionsverbot

Die ILG und ihre Lieferanten tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Sub-Unternehmer oder Vertreter keine Bestechungs- oder Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten anbieten, gewähren oder von diesen annehmen.

2.4.2. Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die ILG und ihre Lieferanten bieten ihren Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch indirekt unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch nehmen die Lieferanten der ILG solche unangemessenen Vorteile nicht an.

2.4.3. Berater und Vermittler

Die ILG und ihre Lieferanten setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

2.5. Faires Marktverhalten

Die ILG ist ein verantwortungsvoller, fairer Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. Die ILG erwartet dies auch von Lieferanten, insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

2.5.1. Freier Wettbewerb

Die ILG und ihre Lieferanten halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise vorhandene, marktbeherrschende Stellung.

2.5.2. Import-/Exportkontrolle

Die ILG und ihre Lieferanten achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

2.5.3. Geldwäsche

Die ILG und ihre Lieferanten unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht verletzt werden.

2.5.4. Geschäftsinformationen

Die ILG und ihre Lieferanten veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

2.6. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. Die ILG erwartet von Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

2.6.1. Datenschutz

Die ILG und ihre Lieferanten achten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

2.6.2. Schutz von Know-How, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die ILG und ihre Lieferanten schützen das Know-How, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ILG und von Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ILG oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

2.6.3. Hinweisgeberschutzsystem

Die Lieferanten sind berechtigt, die Whistleblower-Hotline der ILG zu nutzen. Die Zugänge dazu finden sie auf den jeweiligen Websites der ILG-Landesgesellschaften.

Im Falle von erheblichen Abweichungen eines Lieferanten, die die in diesem CoC festgelegten Ziele beeinträchtigen könnten, sind entsprechende Maßnahmen beim Lieferanten durch die ILG zu setzen. Solche Maßnahmen können weitergehende Recherchen aber auch Maßnahmen unter Mithilfe des Lieferanten selbst sein – z.B. Self-Assessment-Fragebögen aber auch Vor-Ort-Besuche an Standorten der Lieferanten.

Bei Verstößen wird die ILG – sofern vertraglich nicht anders geregelt – gemeinsam mit den Lieferanten geeignete Maßnahmen zur Problemlösung festlegen. Dazu können auch stufenweise Programme zur Beseitigung von Missständen erarbeitet werden, über deren Fortschritt die ILG laufend zu informieren ist. Kann keine Einigung erzielt werden oder werden die vereinbarten Maßnahmen vom Lieferanten nicht ausreichend umgesetzt, kann die ILG die Geschäftsbeziehung bzw. das Vertragsverhältnis in Abwägung mit den Interessen der Anteilhaber auflösen.

Die ILG erwartet sich von ihren Lieferanten in Bezug auf deren eigenen Aktivitäts- und Lieferketten, dass sie die Regelungen dieses Kodex auch deren Lieferanten überbinden und dafür sorgen, dass diese Regelungen in der Lieferkette fortschreitend eingehalten werden. Identifizieren Lieferanten entsprechende Risiken, ergreifen diese angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die mit den oben angeführten Maßnahmen in Einklang stehen.

Dieser Lieferanten Code-of-Conduct wird als Anhang zum Handbuch Compliance & Geldwäscheprävention mit Beschluss der Geschäftsführung in Kraft gesetzt und für alle Mitarbeiter der ILG veröffentlicht.